

**Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Gera
Spielapparatesteuersatzung**

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten (Datum)	Änderungen/Anmerkungen
Satzung, §§ 19 Abs. 1, 21 Thür- KO §§ 1, 2, 5 ThürKAG	141/2007 vom 01.11.2007	15.11.2007	Nr. 50/2007 vom 14.12.2007	01.01.2008	Neufassung
1. Änderungssatzung §§ 19 (1) und 21 Thür- KO §§ 1, 2, 5 ThürKAG	141/2007, 1. Erg. vom 24.06.2010	24.08.2010	Nr. 34/2010 vom 27.8.2010	01.09.2010	§ 8 (Steuersätze)
2. Änderungssatzung §§ 19 (1) und 21 Thür- KO §§ 1, 2, 5 ThürKAG	141/2007, 2. Erg. vom 17.12.2015	25.01.2016	Nr. 4/2016 vom 30.01.2016	31.01.2016	§ 2 (Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand) § 3 (Steuerbefreiungen) § 8 (Steuersätze) § 9 (Festsetzung und Fälligkeit)

**Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld
oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Gera
- Spielapparatesteuersatzung -**

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Gera erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Steuergegenstandes.

**§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand**

- (1) Der Spielapparatesteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte (Geräte) die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.
- (3) Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen auch in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.
- (4) Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (z. B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplexgeräte (z. B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale und ähnliche Geräte.

**§ 3
Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. die Benutzung von Personalcomputern, mit denen lediglich ein öffentlicher Zugang zum Internet ermöglicht wird und das Geräte ausschließlich zur Informationsbeschaffung und zu Kommunikationszwecken eingesetzt werden kann.

§ 4

Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Inbetriebnahme des Steuergegenstandes; sie endet mit der Außerbetriebnahme des Steuergegenstandes.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats nach der Inbetriebnahme des Steuergegenstandes; sie endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Steuergegenstand außer Betrieb genommen wird.
- (3) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem auf den Wegfall dieser Voraussetzung folgenden Kalendermonat. Bei einem bisher steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 eingetreten ist.

§ 5

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers bleibt der bisherige Aufsteller Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt.
- (3) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 3 obliegt.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 7

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist
 - a) für das Bereitstellen von Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld).
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit deren Anzahl pro angefangenem Kalendermonat.
- (2) Als manipulationssichere Geräte sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.

- (3) Verfügt ein Gerät über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 8 Steuersätze

Die Steuer beträgt je Gerät und angefangenen Kalendermonat

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
- | | |
|--------------------------|----------------------------|
| - mit Gewinnmöglichkeit | 15,0 v. H. der Bruttokasse |
| - ohne Gewinnmöglichkeit | 43,00 Euro |
- b) in Gaststätten, Diskotheken und sonstigen Aufstellorten
- | | |
|--------------------------|----------------------------|
| - mit Gewinnmöglichkeit | 15,0 v. H. der Bruttokasse |
| - ohne Gewinnmöglichkeit | 21,50 Euro |
- c) bei Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt der Steuersatz
- | | |
|--------------------------|-----------------------------|
| - mit Gewinnmöglichkeit | 35,0 v. H. der Bruttokasse. |
| - ohne Gewinnmöglichkeit | 265,00 Euro |

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

- (2) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 1 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassensinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.
- (4) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem von der Verwaltung festzusetzenden Termin einzureichen.
- (5) Die Spielapparatesteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Das Aufstellen von Geräten nach § 2 Abs. 1 ist innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. des Entfernens, die Zulassungsnummer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, sowie Name und Anschrift des Aufstellers enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung, insbesondere bei Änderung der eingesetzten Spiele.
- (3) Anzeigepflichtig ist neben dem Steuerschuldner (§ 5) auch der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke.

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Stadt Gera sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 12 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinderziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 13 Inkrafttreten

...